

Bebauungsplan-Entwurf Groß Borstel 30

Abwägungstabelle

Stand: 09.03.2018

zum Arbeitskreis II am 26.03.2018

§ 13 BauGB	
§ 13a BauGB	x
§ 12 BauGB	x

- Kenntnisnahmeverschickung vor öffentlicher Auslegung vom 30.11.2017 bis 14.12.2017
- Öffentliche Auslegung vom 04.01.2018 bis 04.02.2018

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zum Bebauungsplanentwurf eine Stellungnahme der WEG Warnckesweg (26 WE) fristgerecht eingegangen.

Im Rahmen der Kenntnisnahmeverschickung an die TÖB sind 8 Stellungnahmen eingegangen. Sich daraus ergebende Anpassungen und Korrekturen wurden bereits in der Auslegefassung berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung und Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung.

Nachfolgend die Stellungnahmen im Einzelnen. Der originale Wortlaut wurde überwiegend beibehalten.

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
----------	------------	-----------------------	--------------------------	---------------------

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahmen der Öffentlichkeit	3
Anzahl der Geschosse/Gebäudehöhe.....	3
Verschattung.....	9
Stellplätze.....	12
Fluglärm	13
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Kenntnisnahmeverschickung	14

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
----------	------------	-----------------------	--------------------------	---------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anzahl der Geschosse/Gebäudehöhe

1a		WEG Warnckesweg	<p>Die WEG Warnckesweg ist der nördlich an das Plangebiet angrenzende Nachbar. Die Siedlung mit 26 Doppel- bzw. Reihenhäusern besteht seit ca. 1952. Seit ca.1962 ist sie eine Wohnungseigentümergeinschaft mit 26 Wohnungen. Alle Eigentümer der WEG Warnckesweg haben ein begründetes Interesse an einer ausgewogenen Nachbarbebauung unter Berücksichtigung der Bebauung der WEG Warnckesweg und haben den Verfasser ermächtigt, mit Hilfe eines Anwalts, ihre Interessen zu vertreten.</p> <p>Die neue Planung sieht eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss vor. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird die Lage des Staffelgeschosses an der Nordfassade festgelegt. Somit entsteht an der Straße und gegenüber der nördlichen eingeschossigen Bebauung mit Dachgeschoss eine Fassade die nach Norden wie drei Vollgeschosse wirkt. Begründet wird dies mit der überwiegend zweigeschossigen Bebauung in der Umgebung sowie der im Bebauungsplan des nördlich anschließenden Grundstücks ausgewiesenen maximalen zwei Vollgeschosse. Zusätzlich wird erwähnt, dass die südlichen Dachterrassen die schlecht besonnten Gartenterrassen der neuen Planung ergänzen sollen.</p> <p>In der näheren Umgebung ist eine durchmischte ein- und zweigeschossige Bebauung vorhanden. Das östlich neu geplante Gebäude steht tatsächlich im Kontext zu der östlich gelegenen Bebauung sowie zu der Brückwiesenstraße mit einem nicht nur geringen Anteil an Bestandsgebäuden mit nur einem Vollgeschoss. Die mittig und westlich neu geplanten Gebäude haben diese Beziehung nicht. Sie stehen im direkten Kontext zur eingeschossigen Bebauung der nördlich gelegenen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Zu der grundsätzlichen Forderung der Einwender:</u></p> <p>Die Einwender bemängeln die 3-geschossigen Nordfassaden der Neubauten und fordern ein Zurücksetzen der Staffelgeschosse um 1 m.</p> <p>In Anlehnung an die Festsetzungen in den Bebauungsplänen in der Umgebung wurden 2 Vollgeschosse festgesetzt. Außerdem erfolgte eine Überprüfung der realisierten Bauten in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse, siehe Begründung Ziffer 4.2.2, „Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe (GH) / offene Bauweise“, Seite 17-18. Dabei wurde festgestellt, dass die 1-geschossigen Satteldachhäuser der Einwender eine Ausnahme in der überwiegend mit 2 Vollgeschossen bebauten Umgebung darstellen.</p> <p>Staffelgeschosse als ein weiteres Nicht-Vollgeschoss sind nach der HBauO allgemein zulässig, sofern der Bebauungsplan sie nicht ausschließt. Statt eines Ausschlusses oder einer Festsetzung zum Zurücksetzen der Staffelgeschosse wurde in der Abwägung der verschiedenen Belange ein anderer Weg gewählt.</p> <p>In die Abwägung eingestellt wurden die Verschattung der Bestandsgebäude, der Blick aus dem Fenster der Nachbarhäuser, die Vermeidung eines Eindrucks der Enge im Straßenraum und das Orts- und Straßenbild, siehe Begründung Ziffer 4.2.2, „Baugrenzen“, Seite 20-21 und Ziffer 4.9, Seite 34-36.</p> <p>Dass es durch die 3-geschossigen Nordfassaden (GH</p>
----	--	-----------------	--	---

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SSL
			<p>Siedlung sowie der freien Gärten der südlich gelegenen Grundstücke, wobei hier ein einzeln vorhandenes in der Mitte bestehendes Haus störend wirkt und nicht als städtebaulicher Kontext herangezogen werden kann. Durch die Ausrichtung des Plangrundstücks bis zur westlich angrenzenden Tarpenbek mit ihrem Grünzug hat die neue Planung einen wesentlicheren Bezug zum grünen Umfeld als zur östlich gelegenen näheren Umgebung. Die in der Begründung genannte bauliche Dichte des nahe gelegenen Grundstücks Niendorfer Weg 16a bis 16d sowie des Warnckeswegs 36 hat keinen Bezug zu den neu geplanten mittig und westlich auf dem Plangrundstück liegenden Gebäuden. Es liegen eine Freifläche sowie die eingeschossige Reihenhausbebauung dazwischen.</p> <p>In der nördlich gelegenen Siedlung als Wohnungseigentümergeinschaft mit 26 Einheiten ist aufgrund der privatrechtlichen Grundlage mit einer künftigen zweigeschossigen Bebauung nicht zu rechnen. Entgegen der Erläuterung in der Begründung, stellt die mit einem Vollgeschoss bestehende Bebauung des Grundstücks keinen Ausnahmefall dar und kann daher auch nicht das Nichtheranziehen als Maßstab zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse für das direkt angrenzende Plangrundstück rechtfertigen. Die Siedlung stellt auf Grund ihrer Größe mit 26 Wohnungen in Doppel- und Reihenhäusern auf einer Fläche von 12.736 Quadratmetern keine Ausnahme dar, sondern ist für den Bereich des Plangrundstücks städtebaulich prägend.</p> <p>Im Bebauungsplan Groß Borstel 15, der nördlich an das Plangebiet grenzt und unsere Siedlung mit einbezieht, ist die Ausgestaltung eines Staffelgeschosses in § 2 mit „Das Staffelgeschoss ist mit seiner Dachkante um mindestens zwei Drittel seiner Geschosshöhe zurückzusetzen.“ festgesetzt. Dies schließt hier die Wirkung des Staffelgeschosses als Vollgeschoss zu jeder Seite aus.</p> <p>Die Zäsur der als mit drei Vollgeschossen wirkenden neuen Gebäude in Verbindung mit der nördlich vorhandenen eingeschossigen Bebauung im Warnckesweg wird von den Planern erkannt, es wird ihr aber nicht Rechnung getragen. Die</p>	<p>9,70 m bzw. 10,20 m beim östlichen Baukörper) gegenüber der 1-geschossigen Reihenhausszeile (Firsthöhe ca. 7,50 m) der Einwender eine Zäsur in der Höhenentwicklung und ein ungleiches Straßenbild geben wird, wurde im Planverfahren ermittelt. Zur Abminderung wurden große „grüne Lücken“ gesetzt, sodass das direkte vis-à-vis von Gebäuden minimiert wurde, siehe Begründung Ziffer 4.2.2, „Baugrenzen“, Seite 20-21. Siehe auch: Variante 1 und 2 des Funktionsplans, wie sie auf der ÖPD der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.</p> <p>Im Abwägungsprozess wurde die Beeinträchtigung des Straßenbildes durch die ungleichen Bauformen geringer gewichtet, als die anderen, ebenfalls in die Abwägung einzustellenden Belange (andere Belange → siehe Begründung, Ziffern 4.2.2 und 4.9).</p> <p>Eine Differenz in der Anzahl der Vollgeschosse in einem Straßenbild stellt meist die Stadtentwicklung der letzten Jahrzehnte dar. So etwas ist im Stadtbild nicht ungewöhnlich und stellt keinen stadtgestalterischen Missstand dar.</p> <p>In diesem Fall lässt sich daran ablesen, dass sich die Verfügbarkeit der Ressourcen seit der Nachkriegszeit geändert hat. Als die Strüver-Siedlung errichtet wurde war Baumaterial noch knapp, sodass an der Wohnfläche gespart werden musste. Deswegen baute man niedriger als erlaubt, obwohl schon damals 2 Vollgeschosse zulässig waren.</p> <p>Ein Zurücksetzen der Staffelgeschosse um 1 m, wie von den Einwendern gefordert, hätte bei der recht geringen Bautiefe gravierende Nachteile für die Grundrisse, da ein Raum an der Nordseite im Staffelgeschoss entfiel. Zusätzliche Baukosten entstünden durch statisch notwendige Maßnahmen. Die Bebauung benötigt Dachterrassen an der Südseite, da aufgrund des sehr schmalen Grundstücks</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>nördlich bestehende Bebauung wird aus der Berücksichtigung sogar ausgeschlossen. Die neu geplante Bebauung fügt sich, wie in der Begründung eigentlich beabsichtigt, jedoch nur unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Bebauung in das städtebauliche Bild ein.</p> <p>Die in dem südlich angrenzenden Bebauungsplan nicht zulässige Bebauung der hinteren Grundstücksflächen zur Tarpenbek hin und der nördlich vorhandenen niedrigen Bebauung wird nicht berücksichtigt bzw. bewertet: Durch die bis ca. 30 Meter an die Tarpenbek führende hohe Baumasse des westlich auf dem Plangrundstück neu geplanten Gebäudes wird der vorhandene und zu erhaltende Grünbereich entlang der Tarpenbek durchbrochen und führt zu einem störenden Bruch des Landschaftsbildes. Hierzu trägt auch das fast vollständige Roden des vorhandenen Gehölzes und der Ausbau mit einer freien Straßenfläche sowie von Fahrradhäuschen zwischen der neu geplanten Bebauung und der Tarpenbek bei.</p> <p>Die Anordnung der Baufenster mit einem Abstand von maximal 1,2 Metern zur sieben Meter schmalen Straße schafft dem Bruch der Gebäudehöhen keine Abhilfe. Die Abstände der Baufenster zueinander sind allein schon der Gartennutzung, der maximalen Grundflächenzahl und dem Schutz der alten Eiche geschuldet. Die daraus resultierende Reduzierung der Länge der einzelnen neu geplanten Gebäude durch die Gebäudelücken auf insgesamt 41% der Gebäudelänge der nördlich gelegenen Reihenhauszeile mindert nicht den Eindruck, dass sich zwei ungleiche Bauformen gegenüberstehen. Die gegenteilige Aussage aus der Begründung ist aus städtebaulicher Sicht nicht haltbar. Die Gebäudehöhe wird nicht durch die Gebäudeunterbrechungen kompensiert. Gerade als Nutzer des öffentlichen Raumes potenziert sich in der Längsbetrachtung des Warnckeswegs die Gebäudehöhe gegenüber den wahrnehmbaren Lücken zwischen den neu geplanten Gebäuden. Die Gebäude wirken so enger aneinander stehend.</p> <p>Eine niedrigere Bebauung würde dem städtebaulichen Kontext zur Brückwiesenstraße gerecht werden. Eine Staffelung des auf</p>	<p>nur wenig Garten- und Terrassenfläche im Süden der Häuser verbleibt. Bereits die Aufteilung der Dachfläche in Dachterrasse (1/3 der Fläche) und Hauptdachfläche (2/3 der Fläche) verursacht höhere Baukosten. Eine weitere Zergliederung in 3 verschiedene Dachflächen würde, zusammen mit den statisch notwendigen Maßnahmen, den Rahmen der Baukosten sprengen. Die Auswirkung der vorgeschlagenen Maßnahme auf das Straßenbild ist eher gering; der Eindruck einer 3-geschossigen Fassade würde im Wesentlichen bestehen bleiben. Technischer Aufwand und Baukosten stünden in keinem Verhältnis zum erzielten Ergebnis.</p> <p>Anzumerken ist, dass das Grundstück für öffentlich geförderten Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden soll. Bereits die Erschließungsmaßnahmen wie die Umlegung des Siels und der Neubau der Straße verursachen hohe Kosten.</p> <p><u>Zu den weiteren Details der Einwendung:</u></p> <p>1) Die Einwender sprechen von einer „durchmischten ein- und zweigeschossigen Bebauung“ der näheren Umgebung. Diese Darstellung ist unpräzise und lässt auf eine Mischung mit einem Verhältnis von etwa 50:50 schließen. Nur bei wenigen Gebäuden haben die Bauherren die bereits im Baustufenplan im Jahr 1949 festgesetzte Anzahl von 2 Vollgeschossen nicht ausgenutzt. Hierzu gehören auch die 26 Siedlungshäuser der Einwender, die ca. 1952 errichtet wurden, als Baustoffe noch knapp und große Gartengrundstücke zur Selbstversorgung wichtig waren.</p> <p>2) Die Einwender gehen vermutlich davon aus, dass die neue Bebauung sich in die Umgebung einfügen müsse, ähnlich wie im § 34-Gebiet. Es wird mehrfach auf den fehlenden oder vorhandenen „Kontext“ zwischen vorhandener und geplanter Bebauung hingewiesen. Dabei wird verkannt, dass bei</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>dem östlich gelegenen Baufenster geplanten Gebäudes zum Norden hin kann zwischen den Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und der direkt südlich angrenzenden höheren Villa vermitteln. Diese städtebauliche Chance wird nicht aufgenommen. Jedoch ist eine niedrigere Bebauung nicht zwingend erforderlich sofern die Anordnung und Gestaltung des jeweiligen Staffelgeschosses die geplante dreigeschossige Anmutung erheblich reduziert. Hierfür ist ein Verzicht auf die südlich gelegenen Dachterrassen und eine Reduzierung der eigentlichen Wohnflächen nicht erforderlich. Die ledigliche Reduzierung der Dachterrassenfläche durch Ausgestaltung eines Versatzes des Staffelgeschosses von mindestens einem Meter zur nördlichen Fassade in Verbindung mit einer sich von den zwei Vollgeschossen absetzenden Gestaltung wird dem Einfügen der neu geplanten Bebauung in den städtebaulichen Kontext bereits gerecht. Zudem sind den neuen Reihenhauswohnungen zusätzlich zu den Dachterrassen bereits Gartenterrassen zugeordnet.</p>	<p>der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans zwar ähnliche Überlegungen angestellt und fachliche, städtebauliche Grundsätze beachtet werden. Es werden jedoch nach der Ermittlung der verschiedenen Belange Bewertungen und Gewichtungen vorgenommen, sodass einem Belang in der Abwägung der Vorzug vor einem anderen Belang gegeben werden kann. Insofern muss für die Festsetzung der Gebäudehöhe des mittleren und westlichen Baukörpers nicht zwingend ein direktes Nebeneinander bzw. ein Bezug („Kontext“) zu etwa gleich hohen Gebäuden vorhanden sein. Und umgekehrt muss nicht die Höhenentwicklung einer an der Straße gegenüber liegenden Bebauung zwingend aufgenommen werden.</p> <p>Die Siedlung der Einwander aus der Nachkriegszeit verfügt mit 12.700 m² über eine beträchtliche Grundstücksgröße, ist jedoch für die Wahrnehmung des Ortsbildes wenig prägend, da sie sehr versteckt liegt und kaum ins Auge fällt. Selbstverständlich prägt die Reihenhauszeile das Straßenbild, sobald man die Sackgasse Warnckesweg betreten hat. Die Nachbarbebauung wurde in der Abwägung berücksichtigt, aber auf eine andere Art, als von den Einwendern gefordert.</p> <p>Die Lücken in der Bebauung tragen sehr zu einer Auflockerung, guten Belichtung und Besonnung bei. Um dem Belang nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu folgen, soll stärker in die Höhe als in die Fläche gebaut werden. Letztlich wurde der Schaffung von Wohnraum bei wirtschaftlicher Bauweise und möglichst geringem Verbrauch an Boden gegenüber der leichten Beeinträchtigung des Straßenbildes der Vorzug gegeben.</p> <p>4) Die Einwander führen das südlich und westlich des Plangebiets gelegene grüne Umfeld, d.h. die langgestreckten Nachbargärten und den Bachlauf der Tarpenbek als einen Aspekt an, der hätte berück-</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SSL
				<p>sichtigt werden müssen. Zu den Gartengrundstücken ist anzumerken, dass es vor Jahren Pläne gab, sie rückwärtig über ein Straße zu erschließen und dort eine zweite Bebauung zu ermöglichen. Mangels Interesse der Grundstückseigentümer ist die Planung aufgegeben worden.</p> <p>Städtebaulich und unter Kostengesichtspunkten macht es sehr viel Sinn, an einer nur einseitig bebauten vorhandenen Straße, eine weitere Bebauung auf der anderen Straßenseite zu platzieren, auch wenn ein Ausbau der Straße die Konsequenz ist. Das bislang als Straßenverkehrsfläche ausgewiesene Grundstück liegt seit Jahren brach; die vorhandene 5 m breite Straße ist ohnehin in einem sehr schlechten Zustand. Die neuen Gebäude können von Norden erschlossen werden, das ist für die Grundrisse optimal. Der Grünraum der Nachbargärten im Süden bleibt bestehen. Aus den Neubauten lässt sich in die Gärten schauen. Bei Grundstückstiefen von rund 150 m ist dadurch kein wesentliches Konfliktpotential zu erwarten, denn in den hinteren Gartenteilen findet wenig Nutzung statt.</p> <p>Das letzte Baufenster (Haus C) hält im Mittelwert einen Abstand von 32 m zur Grenze des Flurstücks des Bachlaufs ein. Das Gebäude Strüverweg 1 hält einen Abstand von 31,50 zum Bachflurstück ein. Das heißt, die vorliegende Planung hat den bisher schon vorhandenen Abstand zwischen Altbebauung und Bach als maßgeblich gewertet und übernommen.</p> <p>Anzumerken ist, dass das Baugrundstück bislang planungsrechtlich eine Straßenverkehrsfläche ist. Auf der Brache sind Sträucher, Bäume und Buschwerk gewachsen. Der Eindruck ist jedoch ungepflegt; es werden dort Kraftfahrzeuge abgestellt.</p> <p>Der vorhandene Grünbereich entlang der Tarpenbek ist im Plangebiet mit der Neuausweisung einer 10 m tiefen öffentlichen Grünfläche im Anschluss an die Gewässerparzelle der Tarpenbek berücksichtigt. Die</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>Fazit:</p> <p>Aus den oben genannten insbesondere in ihrer Gesamtheit zu beachtenden Gründen ist eine wie im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellte Bebauung nicht ausreichend abgewogen. Die in einer Abwägung notwendige Rücksichtnahme auf die Nachbarn und die städtebauliche Wirkung im Warnckesweg muss durch Änderungen in der Anordnung und Ausgestaltung des Staffelgeschosses erfolgen. Eine Reduzierung der Flächen in den Wohnungen ist hierfür nicht zwingend. Ein Versetzen der Staffelgeschosse um mindestens einen Meter Richtung Süden ist unabdingbar.</p> <p>Eine Bebauung des Plangebietes mit 15 Wohnungen widerspricht grundsätzlich nicht den Interessen der WEG Warnckesweg.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Änderungen kann sich die WEG Warnckesweg eine ansonsten wie im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehene Bebauung vorstellen und würde von einer Klage absehen.</p>	<p>Ausweisung schließt die Lücke der im Süden und Norden planungsrechtlich bereits ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche entlang der Tarpenbek und folgt dem Landschaftsprogramm, das beidseitig der Tarpenbek einen gewässerbegleitenden Grünzug vom Alsterlauf im Süden bis zur Landebahn des Flughafens Fuhlsbüttel im Norden vorsieht. Der vorhandene Gehölzbestand an der Tarpenbek sowie in der Fläche der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche wird erhalten und somit auch der Biotopverbund und das prägende Landschaftsbild der Gewässerlandschaft gesichert. Die besonders wertvolle und das Landschaftsbild bestimmende große Eiche in der Mitte des Plangebietes wird mit ausreichenden Abständen zur Neubebauung und mit einem Erhaltungsgebot im Bestand gesichert, sodass dieser aus der früheren bäuerlichen Feldmark stammende Baum das Gebiet weiterhin kennzeichnet. Der offene Siedlungscharakter des Gebietes bleibt mit den drei Neubaukörpern auf der bisher brach liegenden Fläche in Verbindung mit der gegenüberliegenden einseitigen Straßenbebauung erhalten.</p> <p>Die Abwägung erfolgte unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Nachbarn, sonst wäre die Bebauung weniger aufgelockert und in längeren Zeilen geplant worden. Die Entscheidung fiel für etwas höhere Gebäude, bei geringerer überbauter Fläche. Zudem wurde die bauliche Dichte im Verlauf der Planung verringert.</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
----------	------------	-----------------------	--------------------------	---------------------

Verschattung

1b		WEG Warnckesweg	<p>Es wurde eine Verschattungsstudie durchgeführt. Die in der Begründung zum Bebauungsplan als Verbesserung für die Besonnung der nördlich gelegenen Reihenhäuser bewertete Abholzung fast aller Gehölze auf dem Plangrundstück ändert an den in der Verschattungsstudie angegebenen Tagen nichts an der Besonnung der Reihenhausezeile, da die wesentlich höheren Bäume auf dem südlich angrenzenden Grundstück eine Besonnung zwischen den neu geplanten Gebäuden am 17. Januar weiterhin minimiert. Diese Bäume wurden in die Verschattungsstudie nicht mit einbezogen.</p> <p>Die Verschattungsstudie hat die nach der Studie geänderten Gebäudehöhen nicht berücksichtigt. Das Verschieben der Gebäude um 50 Zentimeter nach Süden wird zum Untersuchungstag 17. Januar hierdurch nicht kompensiert.</p> <p>Die Studie bezieht sich auf die untersuchten Tage 17 Januar und 20. März. Die notwendige Besonnungsdauer zweier Wohnungen wird laut Studie unter Beachtung der DIN 5034-1 unterschritten. Insbesondere die relativ kleinen Fenster dieser Wohnungen aus den 1950er Jahren verstärken diese Unterschreitung in der Wirkung auf die dahinter liegenden Aufenthaltsräume.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Begründung wird lediglich angeführt, dass sich durch die Neubebauung und den Entfall einiger Gehölze erwarten lässt, dass sich die Besonnung der Nachbargebäude gegenüber dem bisherigen Stand über das Kalenderjahr betrachtet, nicht verschlechtert; in einigen Punkten wäre eine leichte Verbesserung zu erwarten. In Bezug auf die recht hohe Pappelgruppe, an deren Stelle der mittlere Baukörper platziert wird, ist dies zu erwarten.</p> <p>Die Bäume auf den südlich des Plangebiets gelegenen Nachbargrundstücken wurden nicht in die Studie mit einbezogen, da sie in beträchtlicher Entfernung zur nördlichen Nachbarbebauung stehen. Die Einwender monieren, dass der Schattenwurf dieser Bäume in die „grünen Lücken“ zwischen den Neubauten fallen würde und somit am 17. Januar eine zusätzliche Verschattung verursachen würden, die nicht untersucht worden wäre. Da Laubbäume am 17. Januar unbelaubt sind, dürfte dieses Argument keine Rolle spielen.</p> <p>Eine Gebäudehöhe (Haus A) hat sich im Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung der öffentlichen Auslegung gegenüber der Fassung vom Juni 2017, die in der Verschattungsstudie untersucht wurde, um 5 cm erhöht. Alle anderen Gebäudehöhen sind gleich geblieben.</p> <p>Wie in der Begründung bereits ausgeführt, ist die DIN 5034-1 rechtlich nicht bindend. Auch ist in der DIN in Bezug auf die Besonnung von Aufenthaltsräumen nur von „sollte“ die Rede, es handelt sich also um eine Empfehlung. Die DIN-Norm nennt als erstes die</p>
----	--	-----------------	---	--

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>Die Relativierung der Unterschreitung mit der Begründung, dass der Sonnenhöchststand nach dem 17. Januar stark zunimmt entspricht nicht der Grundlage der DIN mit dem zu untersuchenden Stichtag 17. Januar. Auch erhöht dies bei einer Gebäudehöhe von 9,7 Metern nichts Relevantes an der Besonnungsdauer. Die Sonne übersteigt mittags, gemessen an der Fenstermitte der nördlich gelegenen Reihenhäuser, die 9,7 Meter hohe Bebauung erst ca. am 23. Februar.</p> <p>Dieser Termin liegt bei den durch das östlich neu geplante Gebäude verschatteten Wohnungen sogar ca. auf dem 15. März.</p>	<p>Besonnung von 4 Stunden am Stichtag Tag- und Nachtgleiche. Nur als zweiter Aspekt wird für die Besonnung in den Wintermonaten 1 Stunde Besonnung am 17. Januar genannt.</p> <p>Es folgt der genaue Wortlaut der DIN 5034-1 vom Juli 2011 zum Thema Besonnung:</p> <p><i>„4.4 Besonnung Ob die Möglichkeit einer Besonnung eines Aufenthaltsraumes erwünscht oder unerwünscht ist, hängt in der Regel von dessen Verwendungszweck ab. Vor allem für Wohnräume ist die Besonnbarkeit ein wichtiges Qualitätsmerkmal, da eine ausreichende Besonnung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beiträgt. Deshalb sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. Soll auch eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sicher gestellt sein, sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 h betragen. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.“</i></p> <p>Zur Tag- und Nachtgleiche erhalten alle nördlich der Sackgasse Warnckesweg gelegenen Wohnungen mindestens 4 Stunden Besonnung. Damit ist die erste Empfehlung der DIN-Norm erfüllt.</p> <p>Die 1-stündige Besonnung am 17. Januar wird nur in zwei Wohnungen nicht erreicht.</p> <p>Unter Fachleuten und durch Gerichtsurteile ist bekannt, dass die 1-stündige Besonnung am 17. Januar ein schwer einzuhaltender Wert ist, der zudem der Abwägung zugänglich ist. Insofern ist die Argumentation in der Begründung, die darauf abhebt, dass die Sonne nach den dunklen Wochen um die Wintersonnenwende herum recht zügig und parabelförmig ansteigt, angemessen. Das heißt, auch wenn</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>Die Relativierung der Verschattung durch den Hinweis, dass die Dachgeschossräume der Reihenhäuser besser besonnt werden als die Erdgeschossräume und somit die Wohnungen ausreichend besonnt sind berücksichtigt nicht, dass sich im Dachgeschoss nur Kinderzimmer oder Schlafzimmer befinden. Der eigentliche Aufenthalt der Familien findet im Erdgeschoss statt und muss deshalb als Hauptbezugspunkt der Belastung der Maßstab sein. Auch wenn die DIN z.B. das besonnte Schlafzimmer als ausreichende Besonnung der gesamten Wohnung nennt, ist dies realitätsfern.</p> <p>Die in DIN 5034-1 geforderte einstündige Besonnungsdauer am 17. Januar ist als wohngyienische Mindestanforderung zur Vermeidung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu sehen. Eine Zumutbarkeit insbesondere in einer aufgelockerten Bebauung wie in der näheren Umgebung liegt jedoch darüber. Die Vorgaben aus der DIN werden zum Teil sogar unterschritten.</p>	<p>diese beiden Wohnungen am Stichtag noch unter dem Besonnungswert liegen, dauert es nicht lange, bis dieser erreicht wird.</p> <p>Die Einwendung zu der Verschattung, die der östliche Baukörper verursacht, ist irreführend. Das Haus Warnckesweg 38, welches von der Verschattung leicht betroffen ist, verfügt über eine fast doppelte Hausbreite, da an der Ostseite ein Obergeschoss auf eine Garage aufgebaut wurde. Der ursprüngliche Hausteil der Nr. 38 erhält sogar am 21. Dezember eine Weile die Strahlen der Wintersonne, da er nördlich der „grünen Lücke“ liegt.</p> <p>Der Einwand über die Erdgeschossräume im Reihenhause ist realitätsnah, aber schließlich ist die DIN-Norm nur von empfehlendem Charakter.</p> <p>Für den konkreten Fall muss der Planer zusätzliche Aspekte mit einbeziehen: Zur Tag- und Nachtgleiche sind die 4 Stunden Besonnung in allen Erdgeschossbereichen gegeben. Die Häuser, die gleichauf oder leicht schräg hinter den „grünen Lücken“ liegen, werden auch im Erdgeschoss in den Wintermonaten besonnt.</p> <p>Der Besonnungswert für den 17. Januar ist ein sehr strenger Wert, der oftmals nicht eingehalten werden kann. Diesen Wert als wohngyienischen Mindeststandard zu bezeichnen, wird entschieden abgelehnt. Dies lässt sich weder der DIN-Norm noch den Gerichtsurteilen zu diesem Thema entnehmen. Folglich muss auch dem Einwand, dass in einer aufgelockerten Bebauung mehr als nur 1 Sonnenstunde am 17. Januar ermöglicht werden sollte, widersprochen werden. Selbst in aufgelockerten Villengebieten wird es Wohnungen geben müssen, in denen die 1-stündige Besonnung am 17. Januar nicht gegeben ist. Schließlich geht die Sonne zu dieser Jahreszeit im Südosten auf und im Südwesten bereits</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			Die zu Grunde gelegte Verschattungsstudie weist Fehler auf und wird in der Begründung zum Bebauungsplan falsch interpretiert. Zur Abwägung der Nachteile der nördlich gelegenen Reihenhäuser zur neu geplanten Bebauung kann sie so nicht heran gezogen werden.	wieder unter. Die Verschattungsstudie ist ordnungsgemäß erarbeitet worden und weist keine Fehler auf. Auch die Schlüsse, die in der Begründung gezogen werden, haben ihre Richtigkeit.

Stellplätze

1c		WEG Warnckesweg	<p>Die Stellplatzanordnung in der Spielstraße vor den Häusern Warnckesweg 42, 44, 46 und 48 verhindert die Möglichkeit, in diesen Vorgärten Pkw-Stellplätze errichten zu können. Als Kompensation zu den durch die neue Bebauung entfallenen Pkw-Stellplätze möchte die WEG Warnckesweg Stellplätze in den Vorgärten der Reihenhausezeile errichten. Die hier geplanten beiden öffentlichen Pkw-Stellplätze würden dann durch vier private Pkw-Stellplätze ersetzt. Hierzu ist es auch erforderlich, dass die hier vorgesehene Straßenlaterne geringfügig versetzt wird. Sofern die beiden öffentlichen Pkw-Stellplätze nicht anders untergebracht werden können, müssten sie entfallen. Ein Hindernis zur Reduzierung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen kann auch durch andere Mittel erfolgen.</p> <p>Im Entwurf des Verordnungstextes wird ein Ausschluss von Stellplätzen unter dem Kronenbereich der großen Eiche festgesetzt. Die zeichnerische Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes widerspricht dieser Festlegung. Hier ist westlich unter dem Kronenbereich dieser Eiche ein Teil eines Stellplatzes vorgegeben.</p> <p>Die Eiche wird insbesondere durch die Straßenbaumaßnahme bereits stark geschädigt. Eine weitere Schädigung durch den</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Straßenplanung für den Warnckesweg ist schlussverschickt und im Regionalausschuss vorgestellt worden. Die in der Straßenverkehrsfläche angeordneten Parkstände dienen der Allgemeinheit.</p> <p>Sofern die Anwohner Warnckesweg 42, 44, 46, 48 auf ihrem Grundstück private Stellplätze herstellen möchten, kann hierfür ein Antrag gestellt werden, dem zugestimmt werden kann, sofern aus Sicht der Verkehrsaufsicht und des Bauordnungsrechtes nichts dagegen spricht. In dem Falle könnte die Straßenplanung entsprechend geändert werden. Üblicherweise wird je Flurstück nur eine Überfahrt genehmigt.</p> <p>Hier handelt es sich um ein Missverständnis: Im Verordnungstext ist von keinem Ausschluss von Stellplätzen die Rede. Gewiss ist die Legende gemeint. Dort ist die Schraffur für den Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen bezeichnet. Die Krone der Eiche ist leicht asymmetrisch und wird</p>
-----------	--	-----------------	---	---

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			privaten Stellplatz muss zum Schutz der Eiche vermieden werden. Der Stellplatz kann hier nicht entstehen.	einen Pflegeschnitt erhalten. Der Stellplatz unter dem äußersten westlichen Teil des Baumkronenrandes befindet sich außerhalb des gestrichelt schraffierten Bereiches im B-Plan-Entwurf, der mit dem Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen belegt wird. Insofern kann der Stellplatz hier entstehen.

Fluglärm

1d		WEG Warnckesweg	<p>Das neu geplante Grundstück sowie die nördlich liegende Siedlung liegen im Siedlungsbeschränkungsbereich 2 des Flughafens Fuhlsbüttel. Die nördliche Fassade der neuen Planung, wirkt wegen ihrer Staffel nach Süden für uns wie drei Vollgeschosse. Deshalb reflektiert der Fluglärm besonders auf unsere bereits belastete Siedlung. Insbesondere die eingeschossigen Reihenhäuser mit Aufenthalts- bzw. Schlafräumen zum Süden hin werden hierdurch zusätzlich belastet. Eine Kompensation durch absorbierende Fassadenmaterialien bzw. einer Reduzierung der reflektierenden Fläche wurde im Bebauungsplan nicht betrachtet. Es wird ausschließlich die Belastung des Fluglärms auf die neue Planung berücksichtigt.</p> <p>Um eine verstärkte Belastung der nördlich gelegenen Siedlung zu vermeiden, muss das Staffelgeschoss zum Norden um mindestens einen Meter zurück versetzt werden und eine Schall absorbierende Fassade erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Lärm durch startende oder landende Flugzeuge trifft von oben auf die Oberfläche auf. Sobald der Schall auf strukturierte Oberflächen trifft, wird dieser deutlich gemindert und nur ein kleiner Teil der Schallenergie wird durch Reflexionen in die Umgebung weitergeleitet. Der Gesamteindruck des Geräusches eines überfliegenden Flugzeugs wird immer zeitgleich wahrgenommen und setzt sich aus Direktschall (von oben) und indirektem Schall (durch Reflexionen) zusammen. Dabei ist der Pegelbeitrag des Direktschalls dominant und der Zusatzbeitrag durch Reflexionen trägt nicht zu einer spürbaren Pegelerhöhung bei. Reflektierter Schall von Flugzeugen kommt aufgrund der Streuung von vielen Umgebungsoberflächen, sodass eine einzelne Veränderung in der Nachbarschaft keinen relevanten Einfluss haben kann.</p>
-----------	--	-----------------	--	---

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
----------	------------	-----------------------	--------------------------	---------------------

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Kenntnisnahmeverschickung

2		Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 3 Nr. 1033 aus BOP vom 18.12.2017	<p>4.3 Straßenverkehrsflächen Auf Grund der Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche und der Ausbildung der Straße als Wohnhof mit 7m Breite und den vorgesehenen Einbuchtungen zum Schutz angrenzender Bäume wird die Eiche (Baum S01) zum Privatbaum und ist dann künftig vom Vorhabenträger zu schützen / zu pflegen. Der Wert des Straßenbaumes ist gegenüber dem Fachbereich Management des öffentlichen Raumes Stadtgrün zu erstatten. Eine abschließende Regelung erfolgt dann im Durchführungsvertrag oder im Rahmen der Erschließung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Eigentum an der großen Eiche ist eine Belastung (Pflegekosten). Der Vorhabenträger entlastet die FHH von den Pflegekosten, indem er den Grundstücksbereich mit der Eiche kauft. Es ist unverständlich und weder dem Käufer noch z.B. einer interessierten Öffentlichkeit vermittelbar, wieso zusätzlich zum Kauf eines mit einem riesigen Baum belasteten Grundstücksteils auch noch eine Werterstattung für eben diesen Baum erfolgen soll.</p>
3		Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 310 Nr. 1032 aus BOP vom 14.12.2017	<p>Seitens des Fachbereich Stadtgrün ergeben sich folgende Anmerkungen, mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Planbild: Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans - Flächen zum Anpflanzen von Hecken Durch die Überlagerung der Kennzeichnungen ist das Anpflanzgebot kaum erkennbar. Es wird gebeten zu prüfen, ob hier eine andere Darstellung erfolgen kann.</p> <p>Vorhaben- und Erschließungsplan: Westlich (im Bereich des Übergangs zur Tarpenbek) ist die Breite der Verkehrsflächen abweichend vom B-Plan mit 7,50m vermasst. Es wird um Prüfung und Anpassung gebeten (Breite im B-Plan 7,30m).</p> <p>Zum Einfahrtbereich Brückwiesenstraße gibt es unterschiedliche Aussagen der zu pflanzenden</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Erhaltungsgebot wird auf den oberen Layer gelegt, dann ist es besser erkennbar.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Straßenverkehrsfläche verschmälert sich in Richtung Tarpenbek, daher rühren die unterschiedlichen Maßangaben an leicht unterschiedlichen Stellen. Zur besseren Verständlichkeit wird die Maßkette im Bebauungsplan angepasst und an die gleiche Stelle wie im V+E-Plan gesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>Straßenbäume sowie der geplanten Parkstände. Es wird um Prüfung und Anpassung gebeten. Die textlichen Beschreibungen im Begründungstext machen z.T. abweichende Aussagen.</p> <p>Begründungstext: 1. Anlass der Planung. Hier wird deutlich herausgestellt, dass die bislang planungsrechtlich gesicherte Straßenverkehrsfläche mit der verkehrlichen Anbindung aufgegeben wurde. Durch die Reduzierung der Straßenverkehrsfläche, die bis an die Tarpenbek herangeführt wird, soll die Möglichkeit aufrechterhalten bleiben zu einem späteren Zeitpunkt eine Fuß- und Radwegeverbindung herzustellen. Es wird darum gebeten diesen Sachverhalt ebenfalls in den Text aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage und Anzahl der neu zu errichtenden Parkstände sowie der Anzahl, der neu zu pflanzenden Straßenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche gibt es an diversen Stellen im Begründungstext unterschiedliche Aussagen. (u.a 4.3 Straßenverkehrsfläche S. 22; 4.7.2. Begründungsmaßnahmen S. 27; 4.9 Abwägungsergebnis S. 36). Es wird darum gebeten die Aussagen aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Danke für den Hinweis, die Begründung wird angepasst, um klarzustellen, dass zwei Bäume auf der Straßenverkehrsfläche im Plangebiet und ein Baum auf der Straßenverkehrsfläche außerhalb des Plangebiets geplant sind. Die Begründung lautet dann:</p> <p>4.7.2. Begründungsmaßnahmen „ Im Bereich der Straßenkurve Brückwiesenstraße / Warnckesweg sind <u>innerhalb des Plangebiets</u> außerdem zwei Straßenbaumpflanzungen geplant.“</p> <p>4.3 Straßenverkehrsfläche In diesem Bereich sollen <u>innerhalb des Plangebiets</u> zwei Straßenbäume gepflanzt werden; <u>ein weiterer Straßenbaum ist südlich außerhalb des Plangebiets vorgesehen.</u></p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Option für eine Fußgängerbrücke wird unter Ziffer 1 „Anlass der Planung“ auf der ersten Seite des Begründungstextes bereits genannt.</p> <p>Siehe oben bei V+E-Plan.</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SSL
4		<p>BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP 13</p> <p>Nr. 1030 aus BOP vom 12.12.2017</p>	<p>Das vorliegende Entwässerungskonzept enthält leider nicht alle Informationen, Beurteilungen und Bewertungen, die für die Abwägung relevant sind.</p> <p>Es fehlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu den Starkregenereignissen HQ 50 und HQ 100, - Aussagen über eine wassersensible Straßenraumgestaltung, <p>- Gründe, warum keine Einleitung in die Vorflut möglich ist,</p> <p>- Erläuterungen zum Umgang mit den vorhandenen Z 2-Böden (stark verschmutzt), damit besteht ein Widerspruch zur Versickerung. Es ist darzustellen, wie damit umgegangen wird.</p> <p>Auszug aus Begründung: Bodenproben aus zwölf Kleinbohrungen wurden untersucht und in die LAGA-Zuordnungsklasse Z 2 eingestuft, damit ist z.B. ein offener Einbau des Aushubs bei einer Wiederverwertung nicht zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. HQ Werte sind Hochwasserereignisse, dies ist ein Missverständnis.</p> <p>LP hätte sich eine Straßenplanung unter Berücksichtigung des Wissensdokuments „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“ 2015, BWVI gewünscht. Dies hätte bedeutet, dass über 7 m Straßenbreite nicht ausschließlich nur versiegelt werden würde. Da die Erschließungsplanung jedoch bereits schlussabgestimmt ist, sind keine Änderungen mehr möglich. Das Oberflächenentwässerungskonzept bezieht sich nicht auf den öffentlichen Straßenraum, insofern muss dieser Punkt dort nicht abgearbeitet werden.</p> <p>Aufgrund der Aussagen der BUE sollte nach Möglichkeit auf eine Einleitung in die Tarpenbek verzichtet werden (Überschwemmungsgebiet). Dieser Hinweis wird noch zusätzlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Gutachter hat die Altlasten erwähnt und geht von einer Entfernung aller belasteten Böden aus. Er nennt sie aber nicht beim Namen „LAGA-Zuordnungsklasse Z 2“ sondern hat die Fachbegriffe „anthropogen und geogen“ verwendet. Die Begründung wird unter Ziffer 4.5.3 auf Seite 23 unten, um folgenden Satz ergänzt: „Die belasteten Böden (LAGA-Zuordnungsklasse Z2, vgl. Ziffer 4.5.1, Altlasten) müssen vor dem Bau der Versickerungsmulden entfernt werden.“</p>
5		<p>BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe Abteilung: IB</p> <p>Nr. 1029 aus BOP vom 07.12.2017</p>	<p>Das entwickelte Entwässerungskonzept wurde nicht auf der aktuellen DIN 1986-100:Dez 2016 und den aktuellen Regendaten aus dem DWD Kostra-Atlas 2010 (obere Werte) aufgestellt und sollte dahingehend überprüft werden. Das Entwässerungskonzept ist mit fortschreitender Planung anzupassen.</p> <p>Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die bei der Berechnung verwendeten Regenspenden unterscheiden sich nur minimal von den aktuellen Regendaten aus dem DWD Kostra-Atlas 2010 (obere Werte). Beim Bauantrag müssen die richtigen Werte verwendet werden.</p>

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			<p>Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß DIN 1986-100 kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum auf der Dachfläche nach DIN 1986-100 zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belastigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.</p>	
6		Stadtreinigung Hamburg Nr. 1026 aus BOP vom 01.12.2017	Der notwendige Arbeitsraum vor den Müllboxen am Ende der Sackgasse muss eine lichte Breite von 2,00 m aufweisen (hier 1,50 m).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieses Detail wird in der Bauantragsplanung eingearbeitet.
7		Hamburg Netz GmbH Eingang per E-Mail	Sofern die Leitungen der Hamburg Netz GmbH nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden, bestehen von Seiten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Bearb. Nr.	Stellungnahmegeber/in	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SLL
			der Hamburg Netz GmbH keine Bedenken. Falls noch keine Leitungspläne vorliegen, wird die Leitungsauskunft welche zukommen lassen.	
8		Hamburg Wasser Nr. 1031 aus BOP vom 14.12.2017	Aus Sicht der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und der Hamburger Wasserwerke (HWW) bestehen keine Bedenken gegen die geplante öffentliche Auslegung. Ergänzungs- und / oder Korrekturbedarf an den vorliegenden Unterlagen gibt es von der HSE und den HWW nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9		Deutsche Telekom Technik GmbH Nr. 1028 aus BOP vom 06.12.2017	Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken. Zwecks zeit- und bedarfsgerechter Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen wird wenn möglich um Zusendung grobe Eckdaten wie Baubeginn, Wohneinheiten usw. an das FunktionspostfachNBG.Hamburg@telekom.de gebeten. Um eine innovative Versorgung mit Glasfasertechnik sicherzustellen, muss dies schon bei der Gebäudeplanung berücksichtigt werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.